



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Wahlwerbungsausgaben – Landtagswahl 2019

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt der Landesregierung gemäß § 15b Abs. 4 Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz idgF (StPFöLVG) den nachstehenden Bericht betreffend die Prüfung der Wahlwerbungsausgaben für die Landtagswahl 2019.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-22059/2020-18

INHALTSVERZEICHNIS

1. ÜBERSICHT	4
2. ALLGEMEINES.....	5
2.1 Rechtsgrundlagen.....	5
2.2 Definition der Wahlwerbungsausgaben.....	5
2.3 Prüfungsumfang und -methode.....	7
3. PRÜFUNGSERGEBNISSE	8
3.1 Einhaltung der Frist zur Übermittlung der Aufstellungen der Wahlwerbungsausgaben	8
3.2 Wahlwerbungsausgabengrenze und ziffermäßige Richtigkeit	8
3.3 Feststellungen hinsichtlich unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben der politischen Parteien.....	12

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

FPÖ	Freiheitliche Partei Österreich
GRÜNE	Die Grünen Steiermark
KPÖ	Kommunistische Partei Österreich
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
ÖVP	Österreichische Volkspartei
SPÖ	Sozialdemokratische Partei
StPFöLVG	Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Wahlwerbungsausgaben der politischen Parteien für die Landtagswahl 2019 gemäß dem Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetz (StPFöLVG).
Politische Zuständigkeit	Der LRH hat den vorliegenden Bericht der Landesregierung zu übermitteln.
Rechtliche Grundlage	Die Prüfständigkeit des LRH ist gemäß 15b StPFöLVG gegeben. Der Prüfungsmaßstab ist die ziffernmäßige Richtigkeit der Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben und die Übereinstimmung mit dem StPFöLVG.
Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der politischen Parteien, die an der Landtagswahl 2019 teilnahmen, sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 23. September 2019 bis 24. November 2019.

2. ALLGEMEINES

2.1 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Überprüfung der Wahlwerbungsausgaben der politischen Parteien für die Landtagswahl 2019 durch den LRH findet sich im Landesverfassungsgesetz (L-VG) vom 11. Dezember 2012 über die Förderung der politischen Parteien im Land Steiermark (Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz - StPFöLVG).

Mit Landtagsbeschluss Nr. 1154 von 17. September 2019 wurde das StPFöLVG dahingehend novelliert, dass jede politische Partei für eine Landtagswahl maximal Ausgaben in Höhe von einer Million Euro für Wahlwerbung aufwenden darf (vgl. § 15a leg.cit.). Die Einhaltung dieser gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze hat der LRH zu überprüfen.

Gemäß § 15b Abs. 2 leg.cit. wird als Prüfmaßstab die ziffernmäßige Richtigkeit der von den politischen Parteien vorgelegten Aufstellungen der Wahlwerbungsausgaben und die Übereinstimmung mit dem StPFöLVG festgelegt. Der Bericht ist der Landesregierung zu übermitteln und vom LRH unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen Dritter auf seiner Homepage zu veröffentlichen.

2.2 Definition der Wahlwerbungsausgaben

Wahlwerbungsausgaben sind gemäß § 15a Abs. 1 StPFöLVG Ausgaben für landtagswahlspezifische Leistungen, deren Erbringung für die politische Partei oder Nutzung durch die politische Partei zwischen dem Stichtag und dem Wahltag erfolgt. Stichtag und Wahltag für die Landtagswahl 2019 wurden mittels Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung (LGBl. Nr. 69/2019) festgelegt und waren der 23. September 2019 bzw. der 24. November 2019.

§ 15a StPFöLVG normiert, dass nicht nur Ausgaben zwischen dem Stichtag und dem Wahltag für die Berechnung der Wahlwerbungsausgaben heranzuziehen sind, sondern auch solche, die außerhalb dieses Zeitraums getätigt, aber in diesem Zeitraum die Leistungen für die Landtagswahl erbracht bzw. genutzt werden. Bei allen Ausgaben muss es sich aber um landtagswahlspezifische Leistungen handeln, d. h., dass es in diesem Zeitraum auch Ausgaben der Parteien gibt, die nicht einzurechnen sind.

Eine taxative Aufzählung von Wahlwerbungsausgaben findet sich in § 15a Abs. 2 StPFöLVG. Diese umfassen demnach Ausgaben für die folgenden Leistungsbereiche:

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung
3. Folder
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien
6. Kinospots
7. parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden
8. Internet-Werbeauftritte
9. Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center
10. Personal
11. Wahlwerbungsveranstaltungen
12. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerberinnen/Wahlwerber
13. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin/eines Wahlwerbers
14. sonstige landtagswahlspezifische Ausgaben

Die vom Gesetzgeber aufgezählten Leistungsbereiche sind Ausgaben, die typischerweise im Rahmen des Wahlkampfes anfallen und jedenfalls als Wahlwerbungsausgabe anzugeben sind. Die Aufzählung dient als Orientierung für die politischen Parteien, um die Obergrenze einzuhalten.¹

Der Leistungsbereich 14 „sonstige landtagswahlspezifische Ausgaben“ beinhaltet diejenigen landtagswahlspezifischen Ausgaben, die nicht unter die Leistungsbereiche 1 bis 13 subsumierbar und daher diesen nicht zuordenbar sind.

Der LRH stellt fest, dass das StPFöLVG eine Auflistung von Wahlwerbungsausgaben nach Leistungsbereichen enthält.

¹ Vgl. Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der politischen Parteien – Kommentar², Wien, Jan Sramek Verlag, 2019, S. 79f und 86.

2.3 Prüfungsumfang und -methode

Die politischen Parteien haben dem LRH innerhalb von sechs Monaten nach der Landtagswahl eine entsprechende Aufstellung ihrer Wahlwerbungsausgaben, gegliedert je Wahlwerbungsausgabe nach Leistungsart, Leistungserbringer, Leistungszeitraum und Höhe der Ausgabe, zu übermitteln.

Der LRH hat in der Folge die ziffernmäßige Richtigkeit dieser Aufstellungen der Wahlwerbungsausgaben und die Übereinstimmung mit dem StPFöLVG zu prüfen.

Sofern dem LRH konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in der Aufstellung enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, hat er der betroffenen politischen Partei die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit zu begründen ist. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch deren Wirtschaftsprüfer verlangen.

Die gesetzlich vorgesehene Prüfungskompetenz des LRH betreffend die Überprüfung der Wahlwerbungsausgaben nach dem StPFöLVG umfasst demnach

- die fristgerechte Übermittlung entsprechender Unterlagen,
- die Einhaltung der Wahlwerbungsausgabengrenze,
- die ziffernmäßige Richtigkeit der übermittelten Unterlagen sowie
- etwaige Feststellungen hinsichtlich unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben der politischen Parteien.

Im Rahmen der Prüfung wurde vom LRH eine Musterschablone erstellt, die die jeweiligen Leistungsbereiche gemäß § 15a Abs. 2 StPFöLVG auflistet. Diese Musterschablone wurde den politischen Parteien (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE, KPÖ, NEOS) zur Bearbeitung im Jänner 2020 elektronisch übermittelt.

Nach Einlangen der Unterlagen nahm der LRH eine Plausibilitätsprüfung der übermittelten Unterlagen anhand der Leistungsart, der Leistungserbringer, des Leistungszeitraums und der Höhe der Ausgaben vor.

In der Folge wurden im Zuge von Vor-Ort-Terminen mit Vertretern aller politischen Parteien die übermittelten Unterlagen erörtert, offene Fragen angesprochen sowie unvollständige bzw. nicht nachvollziehbare Angaben in Bezug auf einzelne Leistungsbereiche hinterfragt. Darüber hinaus wurden Fragen auch schriftlich gestellt.

Der LRH stellt fest, dass die Überprüfung der Wahlwerbungsausgaben nach dem StPFöLVG keine Gebarungsprüfung iSd Art. 50 L-VG darstellt. Eine Überprüfung der internen Kontrollsysteme sowie eine Einsichtnahme in die Buchhaltungen der politischen Parteien sind gesetzlich nicht vorgesehen. Daher war eine umfassende Kontrolle der Wahlwerbungsausgaben im Sinne einer Gebarungsprüfung durch den LRH nicht möglich.

3. PRÜFUNGSERGEBNISSE

3.1 Einhaltung der Frist zur Übermittlung der Aufstellungen der Wahlwerbungsausgaben

Gemäß § 15b Abs. 1 StPFöLVG haben die politischen Parteien dem LRH innerhalb von sechs Monaten nach der Landtagswahl eine Aufstellung ihrer Wahlwerbungsausgaben zu übermitteln.

Die Landtagswahl 2019 fand am 24. November statt. Die Frist für die Übermittlung der Unterlagen endete somit am 24. Mai 2020.

Die Aufstellungen der Wahlwerbungsausgaben wurden von den politischen Parteien wie folgt übermittelt:

Politische Partei	Datum der Übermittlung
Steirische Volkspartei (ÖVP)	22. Mai 2020
Sozialdemokratische Partei Österreich – Steiermark (SPÖ)	20. Mai 2020
Freiheitliche Partei Österreich – Steiermark (FPÖ)	22. Mai 2020
Die GRÜNEN Steiermark	22. Mai 2020
Kommunistische Partei Österreich – Steiermark (KPÖ)	23. Mai 2020
NEOS Steiermark	22. Mai 2020

Der LRH stellt fest, dass alle politischen Parteien eine Aufstellung ihrer Wahlwerbungsausgaben für die Landtagswahl 2019 innerhalb der gesetzlichen Frist an den LRH übermittelten.

3.2 Wahlwerbungsausgabengrenze und ziffernmäßige Richtigkeit

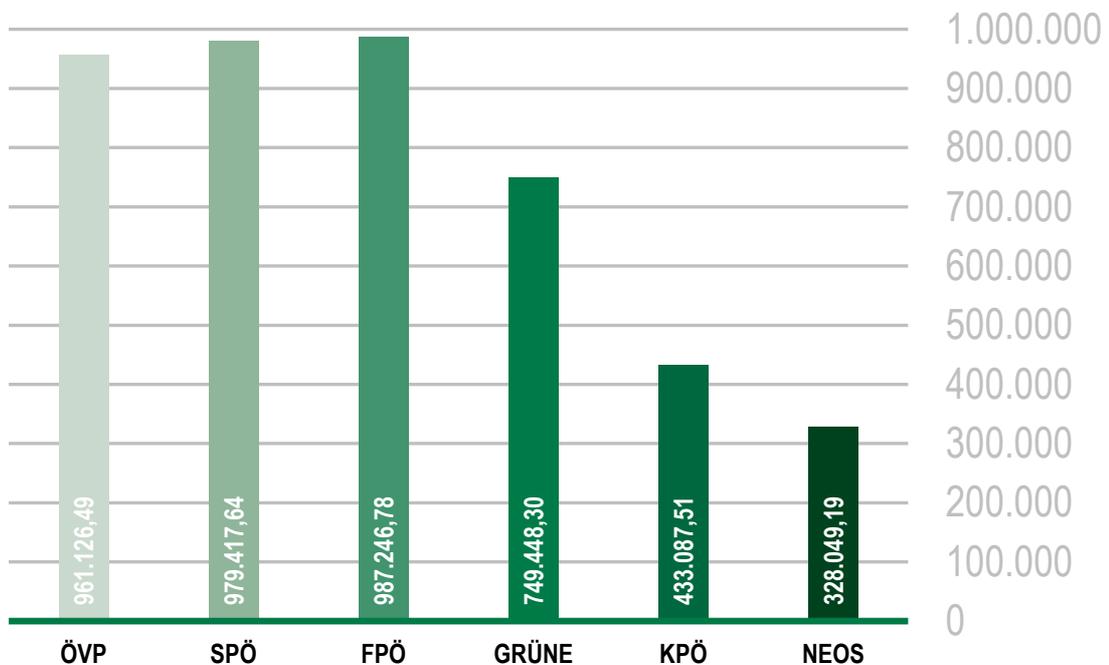
Gemäß § 15a StPFöLVG darf jede politische Partei für eine Landtagswahl maximal eine Million Euro für Wahlwerbung aufwenden. Wahlwerbungsausgaben sind Ausgaben für landtagswahlspezifische Leistungen, deren Erbringung für die politische Partei oder Nutzung durch die politische Partei zwischen dem Stichtag und dem Wahltag erfolgt. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Ausgaben dieser Parteien. In die Wahlwerbungsausgaben sind auch die Ausgaben einzelner Wahlwerberinnen/Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Ausgaben einer Wahlwerberin/eines

Wahlwerbers für auf ihre/seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag in der Höhe von 2.500 Euro unberücksichtigt bleiben.

Der LRH hat gemäß § 15b Abs. 5 StPFöLVG eine Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben je politischer Partei gegliedert nach der Aufzählung des § 15a Abs. 2 leg.cit. mit den jeweils zugeordneten Gesamtausgaben unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen Dritter in seinen Bericht aufzunehmen. Auf der Grundlage der Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben je politischer Partei hat der LRH festzustellen, ob die politischen Parteien die Wahlwerbungsausgabengrenze gemäß § 15a Abs. 1 leg.cit. einhielten.

Die gesamten Wahlwerbungsausgaben für die Landtagswahl 2019, gegliedert nach den politischen Parteien, stellen sich wie folgt dar:

Wahlwerbungsausgaben Landtagswahl 2019 - Gesamtaufstellung



Quelle: Unterlagen der politischen Parteien ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE, KPÖ, NEOS; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt auf der Grundlage der von den politischen Parteien übermittelten Unterlagen fest, dass die gesetzliche Wahlwerbungsausgabengrenze gemäß § 15a Abs. 1 StPFöLVG von allen Parteien eingehalten wurde.

Die Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben je politischer Partei gegliedert nach der vorgegebenen Detaillierung des § 15a Abs. 2 StPFöLVG stellt sich wie folgt dar:

Wahlwerbungsausgaben (Beträge in €)	ÖVP	SPÖ	FPÖ	GRÜNE	KPÖ	NEOS
Außenwerbung, insbesondere Plakate	389.607,75	268.285,02	296.115,33	197.289,52	231.144,97	109.223,63
Postwurfsendungen und Direktwerbung	8.866,67	6.515,03	82.236,31	0	17.428,78	11.103,33
Folder	16.832,04	6.160,30	23.581,48	5.274,64	38.335,10	3.405,07
Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	101.499,49	165.504,22	151.313,10	47.327,04	12.120,08	2.862,72
Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	293.722,89	122.057,99	210.302,57	108.644,80	40.221,40	124.389,48
Kinospots	0	0	0	22.339,11	0	11.931,96
parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	7.515,46	0	0	5.717,00	32.919,74	0
Internet-Werbeauftritte	52.102,97	175.375,53	21.362,92	194.839,12	19.826,91	11.538,94
Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center	48.908,46	44.396,78	21.934,76	75.600,00	15.897,00	3.600,00
Personal	0	10.654,35	31.219,74	34.863,36	14.452,78	21.267,76
Wahlwerbungsveranstaltungen	3.054,09	140.199,74	76.937,45	13.993,33	2.640,75	18.969,00
Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber	0	372,43	53.940,42	2.114,24	0	0
Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin/eines Wahlwerbers	0	25.127,85	0	0	0	417,60
sonstige landtagswahlspezifische Ausgaben	39.016,67	14.768,40	18.302,70	41.446,14	8.100,00	9.339,70
Summe	961.126,49	979.417,64	987.246,78	749.448,30	433.087,51	328.049,19

Quelle: Unterlagen der politischen Parteien ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE, KPÖ, NEOS; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt die ziffernmäßige Richtigkeit der von den politischen Parteien übermittelten Ausgabenbeträge fest.

Einschränkend wird jedoch festgehalten, dass sich der LRH dabei lediglich auf die übermittelten Unterlagen beziehen konnte – eine eigene Einschau vor Ort in die einschlägigen Unterlagen (Belege, Buchungssysteme) ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Der LRH stellt fest, dass die Zuordnungen von Ausgaben zu den einzelnen Leistungsbereichen des § 15a Abs. 2 StPFöLVG unterschiedlich gehandhabt wurden und damit eine Vergleichbarkeit der Ausgaben der politischen Parteien innerhalb einzelner Leistungsbereiche teilweise nicht gegeben ist. So fanden sich beispielsweise Ausgaben für Treibstoff, spezifische Ausgaben für Kandidaten, Kosten für den Wahlkampftrass oder Aufwendungen für Wahlauftritt- bzw. -abschlussveranstaltungen in unterschiedlichen Gliederungspunkten wieder.

Der LRH stellt weiters fest, dass einzelne Ausgaben im Zuge der Wahlwerbung für die Landtagswahl 2019 von politischen Parteien nicht als Wahlkampfausgaben definiert und daher auch nicht in die Ausgabensummen miteinbezogen wurden. Dies betraf beispielsweise Ausgaben für Treibstoff, Personalausgaben sowie Ausgaben für (interne) Wahlveranstaltungen.

Der LRH regt an, klarzustellen, ob einzelne Ausgaben, die teilweise nicht in die Ausgabensummen miteinbezogen wurden, als Wahlwerbungsausgaben zu berücksichtigen sind.

3.3 Feststellungen hinsichtlich unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben der politischen Parteien

Gemäß § 15b Abs. 4 Z. 3 StPFöLVG hat der LRH in seinem Bericht anzuführen, ob politische Parteien unrichtige bzw. unvollständige Angaben machten und diese nicht durch die politische Partei oder deren Wirtschaftsprüfer aufgeklärt werden konnten.

Der LRH sprach im Anschluss an die Prüfung der übermittelten Unterlagen zu den Wahlwerbungsausgaben mit den politischen Parteien im Zuge von Vor-Ort-Terminen offene Fragen und nicht nachvollziehbare Angaben in den Unterlagen an und verlangte eine Klärung. Darüber hinaus wurden Fragen auch schriftlich gestellt.

Zur klären waren insbesondere Fragen zu

- Personal (z. B. zu Anstellungsverhältnissen, Berechnungsmodellen),
- etwaigen Leistungen von territorialen bzw. nichtterritorialen Teilorganisationen sowie nahestehenden Organisationen für den Wahlkampf der politischen Parteien,
- Wahlwerbungsveranstaltungen,
- Internet-Werbeauftritten sowie
- Inseraten und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien.

Der LRH stellt fest, dass alle politischen Parteien im Rahmen der Prüfung offene Fragen zu den vorgelegten Unterlagen beantwortet haben und nicht nachvollziehbare Angaben geklärt werden konnten.

Der LRH hebt die Kooperationsbereitschaft der politischen Parteien hervor.

Graz, am 10. September 2020
Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch